

5 SN-133/ME



Präs. 1625-7/00

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das
Strafvollzugsgesetz geändert werden

Ich beehre mich, anliegend 25 Ausfertigungen der vom
Begutachtungsenat II am 19. Jänner 2001 beschlossenen Stellungnahme des
Obersten Gerichtshofes zu übermitteln.

Wien, am 24. Jänner 2001

i.V. Dr. Brustbauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Präs. 1625-7/00

***Stellungnahme des Begutachtungssenates II
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das
Strafvollzugsgesetz geändert werden
vom 19. Jänner 2001***

Zu Art. I und III (Änderungen des StGB und des StVG):

Zu den §§ 45, 54 StGB und § 180 Abs 2 StVG:

Die beiden ersten Sätze des § 45 Abs 1 StGB enthalten mit der Formulierung "ist" eine Verpflichtung, die Unterbringung nach § 21 StGB bedingt nachzusehen. Wie aus den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, verlangt der vorgeschlagene Text, bei entsprechend reduzierter Gefährlichkeit ("konkrete Gefahrenreduktion", "nicht abstrakte Substituierbarkeit"; vgl Seite 8) von der bedingten Nachsicht Gebrauch zu machen. Weil aber nun die Befürchtung der Prognosestat ein notwendiges Sanktionserfordernis (§ 281 Abs 1 Z 11 erster Fall StPO) darstellt, würde die beabsichtigte Neuerung nichts anderes heißen, als den gesetzgeberischen Auftrag an das erkennende Gericht, zugleich die hohe Wahrscheinlichkeit ("befürchten") einer Prognosestat zu bejahen und zu verneinen. Denn es geht hier - anders als bei der bedingten Nachsicht der Maßnahme nach § 22 StGB (§ 45 Abs 1 StGB in der geltenden Fassung) - nicht um die "Überwindung" der Gefährlichkeit durch sachgerechte Substitution der Unterbringung. Im Gegensatz zur Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nach § 22 StGB (idgF), wo trotz der Tatsache, dass die

Behandlungsaussichten bereits bei deren Anordnung beachtlich sind, die bedingte Nachsicht im - wenngleich gebundenen - Ermessen des Gerichtes liegt (§ 45 Abs 1 StGB "darf") und auch nur mit Berufung anfechtbar ist, ist nunmehr bei wesentlich gefährlicheren Rechtsbrechern eine Verpflichtung ("ist") normiert (die im Übrigen aus § 281 Abs 1 Z 11 zweiter Fall StPO angefochten werden kann).

Will man - ungeachtet der schon jetzt bestehenden Möglichkeiten (EvBl 2000/204; vgl auch WK² § 54 Rz 9) - eine **Substitution** des Maßnahmenvollzugs durch bedingte Nachsicht der Maßnahme ermöglichen, könnte dies **durch folgende Formulierung des neuen § 45 Abs 1 erster Satz StGB** geschehen:

“Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher kann bedingt nachgesehen werden, wenn nach der Person ... anzunehmen ist, **dass ihr Zweck** durch bloße Androhung der Unterbringung in Verbindung mit ... **erreicht werden kann.**”

Die Überwachung der angeordneten Substitutionsmaßnahmen wird einen beträchtlichen Aufwand erfordern.

Die in § 54 Abs 4 StGB vorgesehene Vorgangsweise, eine Zuweisung durch den Außerstreitrichter (nach § 9 UbG), statt durch das Vollzugsgericht, erscheint nicht systemkonform und untunlich.

Es ist nicht einsichtig, warum zwar im Fall der Verlängerung der Probezeit (§ 180 Abs 2 StVG in der vorgeschlagenen Fassung), nicht aber im Fall des Widerrufs einer freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme, die Beiziehung eines Sachverständigen verpflichtend sein soll.

Zu den §§ 81, 88, 89 StGB:

Die geltende Gesetzeslage reicht zur Erfassung der strafrechtlichen Problematik aus, die Verwaltungsakzessorietät der in Aussicht genommenen Bestimmung des § 81 Z 3 StGB erscheint aus mehreren Gründen unnötig.

Falls aber aus Aktualitätsgründen (Anlassgesetzgebung) eine Bestimmung opportun ist, wird bemerkt, dass trotz eines Hinweises auf die §§ 180 ff StGB der § 183a StGB im vorliegenden Fall nicht (sinngemäß) übernommen wurde.

Wien, am 19. Jänner 2001

i.V. Dr. Brustbauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'B' or similar character, positioned to the right of the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.